



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
3003 Bern

Per E-Mail an: patrick.holzer@seco.admin.ch und seraina.frost@seco.admin.ch

27. Februar 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz

Sehr geehrter Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz (GKG) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Die Grünliberalen begrüssen eine intensive wirtschaftliche Zusammenarbeit und eine verantwortungsvolle Handelspolitik der Schweiz. Handel ist für die weltoffene, exportorientierte Schweiz zentral und fördert überdies Frieden und Wohlstand weltweit, sofern das Handelssystem auf Fairness beruht und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet ist. Er darf nicht dazu missbraucht werden, um die Menschenrechte zu verletzen oder die Demokratie zu gefährden. Die Grünliberalen begrüssen daher, dass die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern, die der Internet- oder Mobilfunküberwachung dienen, kontrolliert wird.

Angesichts der immer grösseren Bedeutung der digitalen Kommunikation und der rasch steigenden Datenmenge ist es mehr denn je von elementarer Bedeutung, dass die Privatsphäre gewahrt bleibt. Der Staat darf seine Bürgerinnen und Bürger nicht mit ungerechtfertigten Überwachungsmaßnahmen in ihrer persönlichen Freiheit verletzen oder in ihrer politischen Betätigung behindern. Es ist daher wichtig und richtig, dass die zuständige Behörde in jedem Einzelfall sorgfältig prüft, ob Güter, die der Internet- oder Mobilfunküberwachung dienen und ausgeführt werden sollen, für legitime staatliche Zwecke bestimmt sind. Dazu gehört zuvorderst die Verbrechensbekämpfung. Wenn hingegen zu befürchten ist, dass die Internet- oder Mobilfunküberwachung dazu dienen soll, um Personen oder Gruppen von Personen zu unterdrücken oder um die staatliche Macht sonst wie zu missbrauchen, ist die Bewilligung der Ausfuhr oder der Vermittlung zu verweigern.

Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen begrüssen, dass die Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung (VIM), die der Bundesrat unmittelbar gestützt auf die Bundesverfassung – und daher nur befristet – erlassen hat, in die ordentliche Gesetzgebung überführt werden soll. Dadurch wird Rechtssicherheit geschaffen und eine unbefristete Fortführung der heutigen Regelung ermöglicht. So hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) gestützt auf die VIM seit 2015 die Ausfuhr beispielsweise nach Bangladesch, Thailand,

Vietnam und in die Türkei verweigert. Ein Bericht des Schweizer Fernsehens SRF, das über die Ausfuhr eines Updates von sogenannten IMSI-Catchern nach Indonesien berichtete, gibt allerdings zu kritischen Fragen Anlass (Online-Meldung vom 5. Januar 2018: „Überwachungstechnik aus der Schweiz für heikle Länder“). Im gleichen Bericht wird die Bewilligung der Ausfuhr von Decodiergeräten nach Äthiopien erwähnt. Menschenrechtsorganisationen berichten jedoch in beiden Ländern von einer Überwachung von Oppositionellen und Journalisten. Die Grünliberalen rufen das SECO daher auf, entsprechende Gesuche genau zu prüfen und die Ausfuhr zu verweigern, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Güter als Repressionsmittel verwendet werden.

Die Vorlage sieht konkret die Schaffung eines neuen Artikel 6 Absatz 3 GKG vor. Dieser enthält keine Vorgaben zur Frage, aus welchen Gründen Bewilligungen der Ausfuhr oder Vermittlung derartiger Güter verweigert werden können. Stattdessen wird die Konkretisierung dem Bundesrat überlassen. Das genügt aus Sicht der Grünliberalen nicht. Wenn der Gesetzgeber eine Anpassung des Güterkontrollgesetzes vornimmt, sollte er auch den Zweck der Regelung klar ins Gesetz schreiben. Die Formulierung kann dem geltenden Artikel 6 Absatz 1 VIM entnommen werden.

Die Grünliberalen begrüßen die Vorlage, beantragen aber zur Klarstellung des Regelungszwecks folgende Ergänzung von Artikel 6 Absatz 3 des Güterkontrollgesetzes:

³ Der Bundesrat regelt die Verweigerung von Bewilligungen der Ausfuhr und Vermittlung von doppelt verwendbaren Gütern nach Artikel 2 Absatz 2, die zur Internet oder Mobilfunküberwachung verwendet werden können. Die Bewilligung wird insbesondere verweigert, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Güter von der Empfängerin oder vom Endempfänger als Repressionsmittel verwendet werden.

Nach geltendem Recht entscheidet das SECO über solche Bewilligungen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des EDA, des VBS und des UVEK sowie nach Anhörung des Nachrichtendienstes des Bundes. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat auf Antrag des WBF (Art. 27 Abs. 3 der Güterkontrollverordnung). Diese Regelung erscheint sachgerecht und soll auch in Zukunft für die hier angesprochenen Bewilligungsverfahren gelten. Die Güterkontrollverordnung ist nötigenfalls entsprechend anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion